

Beilage zu Nr. 224 des Hallischen Tageblatts.

Sonntag den 23. September 1860.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnung der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 27. August cr. (Amtsblatt 36. Stück):

Unter Wiederaufhebung der Schifffahrts-Polizei-Ordnung vom 16. December 1858 wird im strompolizeilichen Interesse zur Regelung des Verkehrs auf der schiffbaren Saale von der Böllberg-Halleschen Grenze bis zum Ende des Gimrizker Schleusengrabens auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, von der unterzeichneten Königlichen Regierung folgendes verordnet:

§. 1.

Beim Befahren obiger Stromstrecke ist

- 1) Fahrbahn für die passirenden Schiffe und Flöße der mittlere kahnfreie Strom. Entgegenkommende Fahrzeuge haben sich auf dieser Fahrbahn gegenseitig rechts auszuweichen; ein Anhalten und Anlegen darf in derselben nicht stattfinden; wird es vorübergehend nöthig, so ist dazu eine freie Stelle am Ufer zu wählen.
- 2) Die mit Eisen beschlagenen Haken, Staken und Ruder dürfen nicht in die Mauern, Thore und Boden der Schleusen, nicht in die Brückenpfeiler, Ufer-Verdachungen und angelegte oder vorüberfahrende Gefäße und Flöße eingesetzt werden.
- 3) Wenn der Wasserstand der Saale die Höhe von 6 Fuß am Halleschen Unterpegel übersteigt, so haben die Schiffsführer zu umgeben und über Steuer zu fahren; Floßführer müssen sowohl hinten als vorne die Baatsche gebrauchen.
- 4) Das Anwenden der Fahrzeuge Behufs des Saakens durch die Hallesche Oberschleuse muß schon oberhalb der Pulverweiden-Insel, nicht erst zwischen dieser und den Weingärten und Bade-Anstalten geschehen.

§. 2.

Das Anlegen der Rähne und Flöße am Ufer darf

- 1) zur Schonung des letzteren und seiner Verdachungen und Anpflanzungen nur an den hierzu eingeschlagenen Pfählen oder durch Ankerwerfen in den Grund des Stromes erfolgen.

Von der Schifferbrücke in Halle müssen die anlegenden Rähne mindestens 1 Ruthe entfernt bleiben.

- 2) Am linken Ufer darf wegen des dort bestehenden Leinenpfades nur mit niedergelegten Masten angelegt werden.
- 3) Im Halleschen Schleusengraben dürfen Schiffe nur zu Einem gestreckt hinter einander liegen.
- 4) Holzflößen ist das Anlegen innerhalb der beiden Halleschen Schleusen nur ausnahmsweise und nach eingeholter polizeilicher Erlaubniß gestattet. Sonst haben die Floßführer sich so einzurichten, daß sie diese Stromstrecke und die beiden Schleusen in ununterbrochener Fahrt bis zu ihren Anschwenmestellen passiren.
- 5) Mit Pulver beladene Fahrzeuge dürfen zwischen den beiden Halleschen Schleusen gar nicht anlegen.

§. 3.

Sowohl während der Fahrt als während des Liegens ist

- 1) Das Schießen, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und das Halten von freiem Kochfeuer verboten.

Zur Feuerung in den Defen der Kajüten ist insbesondere polizeiliche Erlaubniß nöthig, die dann zu versagen ist, wenn es an hinreichend sicheren Einrichtungen fehlt, wenn die Gefäße selbst oder andere nahe angelegte mit leicht entzündlichen Materialien beladen sind, wenn die Uferumgebungen besondere Vorsicht nothwendig machen, oder das Wetter stürmisch ist.

- 2) Das Kochen von Theer, Pech und Harz für den eigenen Bedarf der Rähne, sowie das Bestreichen der Fahrzeuge mit heißem Theer ist nur auf der Stromstrecke außerhalb der beiden Schleusen gestattet.

Dagegen ist das sogenannte Kalttheeren auch innerhalb der Schleusen erlaubt, wenn die Führer nebengelegener Rähne nicht widersprechen.

- 3) Auf der Strecke zwischen der Halleschen Oberschleuse und der Packhofsbucht dürfen die Segel nicht aufgespannt bleiben. Auch das Trocknen der

selben darf auf dieser Strecke nur auf dem Berdeck geschehen.

- 4) Die Schiffer dürfen die Befriedigung ihrer natürlichen Bedürfnisse nicht über Bord des Schiffes verrichten, ebensowenig entkleidet auf dem Berdeck des Schiffes oder am Ufer sich zeigen.
- 5) Der Schiffsführer ist dafür verpflichtet, daß Unrath, Schutt und Abfall aus dem Schiffe nicht in den Strom geworfen, vielmehr entweder nach den bestimmten Schuttalagerungsplätzen geschafft oder im Gefäß wieder mitgenommen werde.

§. 4.

Für die Erhaltung besonderer Ordnung innerhalb des Stromgebietes der Stadt Halle ist dort in der Nähe des Stromes ein Schiffsbüreau errichtet, dessen Verwaltung einem vereideten Strommeister unter Controle und Aufsicht eines ihm vorgesezten Polizeicommissarius übertragen ist. Ort und Abfertigungszeit dieses Büreaus werden durch Anschlag an den beiden außerhalb der Schleusen aufgestellten Stationspfählen zur Kenntniß der Schiffsleute gebracht.

§. 5.

Jeder Schiffsführer, welcher innerhalb des städtischen Stromgebietes zu irgend einem Zwecke liegen bleibt, hat innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Anlegen im Schiffsbüreau alle Personen, welche sich auf seinem Schiffe befinden, sie mögen zu seiner Familie oder Bedienung, zur Bemannung des Schiffes gehören, oder sich zu besonderem Zwecke auf dem Schiffe aufhalten, anzumelden.

Die Meldung geschieht auf zwei im Bureau zu empfangende Meldeschein-Formulare, von denen das eine zum Beweise geschehener Meldung gestempelt zurückgegeben wird und die Stelle der Aufenthaltskarte für den Schiffsführer und seine sämtlichen Leute vertritt. Andere als die gemeldeten Personen dürfen auf dem Schiffe nicht, am wenigsten über Nacht, aufgenommen werden.

Abgänge und Zugänge im Personale, auch die durch Geburt und Tod, müssen spätestens innerhalb 24 Stunden nachträglich auf dem ursprünglich erhaltenen Meldescheine, welcher nach Berichtigung des Büreau-Exemplars und nochmaliger Abstempelung wiederum zurückgegeben wird, gemeldet werden.

Arbeitslose oder in Halle entlassene fremde Schiffsknechte müssen die Stadt innerhalb dreier Tage bei Vermeidung zwangsweiser Ausweisung verlassen, wenn sie während dieser Zeit hier nicht neue Arbeit finden.

Beglaubigung der Schiffer-Dienstbücher geschieht durch das Schiffsbüreau; sonstige Legitimations- u.

Angelegenheiten werden durch dasselbe auf dem anderweit geordneten Wege nur vermittelt.

§. 6.

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß zur Verhütung von Entwendungen, Beschädigungen und Ordnungswidrigkeiten, sowie zur Auskunftserteilung bei vorkommender Controle, wenigstens ein Mann bei Tage und bei Nacht auf dem Schiffe anwesend ist und daß sich der Meldeschein und Anlegeschein (cfr. §. 7.) stets am Bord befinden.

§. 7.

Schiffsführer, welche zwischen den beiden Halle'schen Schleusen aus- oder einladen, mit ihren Gefäßen der Reparatur u. wegen zu verweilen oder zu überwintern beabsichtigen, haben vor dem Passiren der Schleuse einen Anlegeschein für einen bestimmten Anlegeplatz und eine bestimmte Stelle desselben zu lösen, welcher als Lade-, Liege- oder Winterschein erteilt wird.

Die Wahl des Platzes zum Aus- oder Einladen ist dem Schiffsführer resp. dem Ladungsempfänger zu überlassen und kann der Platz sofort befahren werden, wenn noch eine Ladestelle an demselben frei und die Erlaubniß des Uferbesizers nachgewiesen ist; nur in den Fällen des Streites zwischen Schiffsführer und Ladungsempfänger tritt polizeiliche Bestimmung ein.

Ist der gewählte Ladeplatz bereits völlig besetzt, so hat der Schiffsführer außerhalb der betreffenden Schleuse von dem dort aufgestellten Stationspfähle abwärts das Freiwerden einer Stelle und deren Eintragung in den, vorläufig nur mit der Ordnungsnummer versehenen Anlegeschein abzuwarten.

Dagegen werden die Stellen zum Liegen und Ueberwintern polizeilich bestimmt und kann auf den Wunsch der Schiffsführer hierbei nur dann Rücksicht genommen werden, wenn Bedenken für den sonstigen Schiffsverkehr, für öffentliche oder private Gefahr und Beschädigung (bei Eisgang u.) nicht entgegenstehen.

Die Ladescheine gelten nur für die in denselben eingetragene Stelle auf die Zeit von 7 Tagen.

Zu längerem Verweilen an derselben oder an gewechselter Stelle ist die Erneuerung des Ladescheins nöthig; letzterer soll jedoch nur in Fällen besonderer Dringlichkeit auf angemessene Zeit und nur dann gewährt werden, wenn die innegehabte Stelle nicht schon anderweit beansprucht ist.

Die Liege- und Winterscheine werden auf längere Zeit erteilt.

§. 8.

Zum Aus- und Einladen dürfen zwischen den beiden Halle'schen Schleusen die Rähne am rechten Ufer,

nur zu Zweien, am linken Ufer nur zu Einem gestreckt hinter einander angelegt werden.

Nur ausnahmsweise und vorübergehend auf bestimmte Zeit kann das Anlegen zu Dreien am rechten, zu zweien am linken Ufer gestattet werden, wenn es der sonstige Verkehr oder geringere als die gewöhnlichen Rahnbreiten gestatten; es ist dazu aber besonderer Antrag und besondere polizeiliche Erlaubniß nothwendig.

In der Pachthofsbucht können Rähne Behufs der steueramtlichen Abfertigung insoweit angelegt werden, als die Fahrbahn für passirende und die Ordnung für angelegte Schiffe nicht beeinträchtigt wird.

Am Ufer der Königlichen Saline dürfen bis auf weitere Bestimmung nur Gefäße anlegen, welche für diese Behörde Salz ein- oder auszuladen haben.

§. 9.

Das Anlegen der Rähne an den verschiedenen Plätzen zwischen den beiden Halle'schen Schleusen muß genau in der Ordnung und Reihenfolge geschehen, wie es durch die Nummerfolge der in den Anlegescheinen eingetragenen Stellen bedingt ist. Es gilt dabei die Uferreihe als erste, die Stromreihe als zweite Reihe, der Anfang der Reihe ist stromaufwärts.

Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, Abweichungen von dieser Ordnung eintreten zu lassen, wenn es die Umstände erfordern.

Das uferwärts gelegene Fahrzeug hat dem stromwärts gelegenen das Ueberladen über Deck zu gestatten, wenn dies nach polizeilichem Ermessen ohne erheblichen Schaden für das erstere Gefäß geschehen kann.

§. 10.

Nach beendetem Ein- oder Ausladen müssen die Fahrzeuge ohne weitem Aufenthalt die Anlegeplätze zwischen den beiden Schleusen räumen, selbst wenn ihre Liegezeit noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wollen entleerte Rähne die Wiederbeladung abwarten, so können sie an der innegehabten Ausladestelle nur dann belassen werden, wenn sie schon vor beendetem Ausladen die Gewißheit der Wiederbeladung nachgewiesen haben und die Beendigung des Ladegeschäfts innerhalb der hiernach bestimmten Liegezeit gesichert ist; anderen Falls werden die entleerten Rähne u. solchem Zwecke an andere zur Zeit nicht beanspruchte Stellen, nöthigenfalls außerhalb der Schleusen verwiesen, wo sie das Freiwerden von Ladestellen abzuwarten haben.

§. 11.

Die Schiffsführer, Flossführer und alle auf Schiffen und Flossen sich aufhaltenden oder für dieselben be-

schäftigten Personen haben sich genau nach vorsehender Verordnung zu achten und besonderen Anweisungen der Polizei-Beamten und des Strommeisters unverweigerlich und pünktlichst nachzukommen.

Die Schiffsführer haben vor ihrem Abgange über die Erfüllung aller durch diese Verordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen ein Attest des Schifffahrts-Büreaus zu beschaffen, welches auf der Rückseite des Anlegescheines erteilt wird und dem letztern erst Gültigkeit zum Passiren der Ausgangsschleuse verschafft.

§. 12.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

Merseburg, den 27. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 13. September 1860.

Der Königliche Polizei-Director
gez. v. Boffe.

Ein Laden in günstiger Lage wird Neujahr oder Ostern gesucht. Näheres Schmeerstraße Nr. 30 bei
Anton Bessler.

Eine Parterre-Wohnung in einem ruhigen Hause von 2 Stb., 2 K. mit Zubehör ist von jetzt an zu vermietthen und den 1. October zu beziehen. Näheres Geiststraße Nr. 18, 1 Treppe hoch.

Große Schloßgasse Nr. 3 ist ein freundliches Logis von 3 Stuben, Kammern, Küche, Mitgebrauch des Waschhauses an stille Leute jetzt oder zum 1. Januar zu vermietthen.

2 Stuben u. Kammer, 1 Treppe hoch, vorn heraus, sind sofort mit oder ohne Möbel zu vermietthen Magdeburger Chaussee Nr. 17.

Eine Stube mit Möbeln und Schlafkammer zu vermietthen Magdeburger Chaussee Nr. 7 parterre.

Eine Stube, 2 K., Küche u. Zubehör zum 1. October zu vermietthen. Bockshörner Nr. 3, eine Treppe hoch zu erfragen.

Eine kl. Stube mit K. ist an ein Paar einzelne Herren sof. zu vermietthen gr. Märkerstr. 24, 2 Tr.

Anst. Schlafstellen u. Tischgäste werden angen.
kl. Sandberg Nr. 16.

Schlafstellen offen Leipziger Straße Nr. 20.



Gute offene Schlafstellen kl. Schlamm Nr. 8.
 Anständige Schlafstellen gr. Brauhausgasse 19.
 1 Schlafstelle (kl. Stube) gr. Schloßgasse 11.
 Eine kl. schwarze Kaze ist abhanden gekommen.
 Der Wiederbringer empfängt eine Belohnung
 Schmeerstraße Nr. 19.

A r i o n.

Dienstag den 25. Septbr. **Unterhaltungs-**
abend im „Bürgergarten.“ **Der Vorstand.**

Severi-Liedertafel.

Unser Ball und Stiftungsfest findet Sonntag
 den 23. d. M. bei Herrn **Koch** im früher **Gröb-**
ler'schen Locale statt. Billets sind zu haben beim
 Kaufmann **Hrn. Kising** am Markt. Dies Freun-
 den und Gönnern zur Nachricht.
Der Vorstand.

Frenberg's Caffeegarten.

Heute, Sonntag, 2 **Concerte:**
 a) von 3¹/₂ Uhr an Militair-Concert im Garten,
 b) von 7¹/₂ Uhr an Concert mit Streichinstrumen-
 ten im Saale. **J. Golde.**

Lachmund's Garten.

Sonntag den 23. September:
Concert, Illumination und Feuerwerk.
 Anfang 3¹/₂ Uhr.

Cremitage.

Sonntag Tanzvergnügen. **D. Vanse.**
Büschdorf bei Halle.

Sonntag den 23. d. Mts. Unterhaltungsmusik,
 frischen Obst- und Kaffeekuchen, wozu freundlichst
 einladet **H. Lehmann.**

Das verabredete **Tanzfränzchen** findet Sonn-
 tag den 23. im Locale des Herrn **Leichmann** in
 Böllberg statt. **Der Vorstand.**

Sonntag ladet zum Erndteweite ein
Rubblank in Böllberg.

Rüstner's und Zabel's Wellenbäder.

	Den 21. Sept.		Den 22. Sept.
	12 Uhr Mittags.	6 Uhr Abends.	5 Uhr Morgens.
Luft	16 Grad.	15 Grad.	11 Grad.
Wasser	12 ¹ / ₂ "	12 ¹ / ₂ "	12 ¹ / ₂ "

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge in Halle.

A. Magdeburg-Leipziger Bahn.

Nach Leipzig. Abfahrt: 1) 6 u. 15 M. Morg.
 2) 7 u. 36 M. Morg. 3) 10 u. 35 M. Vorm. 4) 1 u.
 5 M. Nachm. 5) 7 u. 15 M. Abds. 6) 8 u. 45 M. Abds.
Ankunft: 7) 7 u. 45 M. Morg. 8) 9 u. Vormit.
 9) 1 u. 10 M. Nachm. 10) 6 u. 45 M. Abds. 11) 8 u.
 Abds. 12) 10 u. 50 M. Abds.
 Nr. 6 und 7 (Schnellzüge mit erhöhten Fahrpreisen), sowie Nr. 10
 (Personenzug) halten zwischen Halle und Leipzig nicht an; Nr. 1, 3,
 5, 8 u. 11 (Güterzüge mit Personenbeförderung) halten auch bei Gröbers
 (zwischen Halle und Schkeuditz) an.

Nach Magdeburg. Abfahrt: 1) 7 u. 45 M.

Morg. 2) 9 u. Vorm. 3) 1 u. 10 M. Nachm. 4) 6 u.
 45 M. Abds. 5) 8 u. Abds. (übernachtet in Cöthen).
 6) 10 u. 50 M. Abds.
Ankunft: 7) 6 u. 15 M. Morg. (hat in Cöthen über-
 nachtet). 8) 7 u. 36 M. Morg. 9) 10 u. 35 M. Vorm.
 10) 1 u. 5 M. Nachm. 11) 7 u. 15 M. Abds. 12) 8 u.
 45 M. Abds.
 Nr. 1 u. 12 sind Schnellzüge mit erhöhten Fahrpreisen; Nr. 1, 6 und 10
 halten in Gnadau und Nr. 12 in Schönebeck, Gnadau, der Saale und
 Stumsdorf nicht an; Nr. 2, 5, 7, 9 u. 11 sind Güterzüge mit Personen-
 beförderung und halten auch bei Westerbussen, Wulffen, Gr. Weisandt u.
 Riemberg an.

Bei Stumsdorf wird auf dem Cours von Halle nach Magdeburg um 8
 u. 5 M. Morg., 9 u. 50 M. Vorm., 1 u. 40 M. Mitt., 7 u. 13 M.
 Abds., 8 u. 50 M. Abds. u. 11 u. 18 M. Nachts; auf dem Cours von
 Magdeburg nach Halle 5 u. 10 M. Morg., 7 u. Morg., 9 u. 35 M.
 Vorm., 12 u. 30 M. Mittags u. 6 u. 20 M. Abends angehalten.

B. Berlin-Anhaltische Bahn.

Nach Berlin. Abfahrt: 1) 3 u. 50 M. Morg.
 2) 5 u. Morg. 3) 8 u. 45 M. Morg. 4) 6 u. Abds.
Ankunft: 5) 11 u. Vorm. 6) 4 u. 10 M. Nachm.
 7) 5 u. 45 M. Nachm. 8) 11 u. 15 M. Abds.
 Nr. 1, 4, 5 u. 8 sind Schnellzüge, welche Personen in allen 3 Wagenklas-
 sen befördern und zwischen Berlin und Frankfurt a. M. die Wagen nicht
 wechseln; Nr. 2 u. 6 sind Güterzüge, bei welchen nur Personenbeförderung
 bis und von Wittenberg stattfindet. Sämmtliche Züge halten in Landsberg,
 Brehna, Roitzsch und Bitterfeld an, Nr. 2, 3, 6 u. 7 außer vorstehenden
 Orten auch in Hohenturm.

Abgang nach Dessau: 1) 5 u. Morg. 2) 8 u. 45 M. Abds.
Ankunft v. Dessau: 3) 11 u. 10 M. Morg. 4) 11 u. 15 M. Abds.
 Sämmtliche Züge halten in Landsberg, Brehna, Roitzsch u. Bitterfeld an,
 Nr. 1 und 2 auch in Hohenturm.

C. Thüringische Bahn.

Nach Erfurt. Abfahrt: 1) 5 u. 10 M. Morg.
 2) 8 u. 30 M. Morg. 3) 11 u. 20 M. Vorm. 4) 1 u.
 55 M. Nachm. 5) 7 u. 20 M. Abds. 6) 11 u. 25 M. Abds.
Ankunft: 7) 3 u. 40 M. Morg. 8) 7 u. 35 M. Morg.
 9) 1 u. Nachm. 10) 3 u. 45 M. Nachm. 11) 5 u. 50 M.
 Nachm. 12) 10 u. 15 M. Abds.
 Nr. 5 (Personenzug) fährt bis Erfurt, die übrigen Züge bis
Eisenach resp. **Gerstungen**, wo Nr. 4 (Personenzug) An-
 schluß nach **Cassel**, Nr. 3 u. 6 (Schnellzüge) Anschluß nach
Cassel und **Frankfurt a. M.** haben.
 Nr. 10 u. 12 treffen zugleich von **Gotha**, **Eisenach** resp.
Gerstungen Nr. 9 von **Cassel**, Nr. 7 u. 11 von **Cassel**
 und **Frankfurt a. M.** hier ein.

Die Züge Nr. 1, 4 u. 5 haben in Corbetha Anschluß nach **Zeitz**.
 Nr. 1, 4, 5, 8, 9, 12 sind Personenzüge, Nr. 2 u. 10 Güterzüge mit Per-
 sonenbeförderung, Nr. 3, 6, 7 u. 11 Schnellzüge mit erhöhten Fahrpreisen
 und nur mit Beförderung von Passagieren in zweiter und erster Wagen-
 klasse. Die Schnellzüge halten bei Bietelbach, Dietendorf, Kröstitzt und
 Seckelshausen nicht an, bis auf Weiteres sämmtliche Schnellzüge bei Köpen,
 bei Sulza die Schnellzüge Nr. 3 u. 11 zur Aufnahme von Passagieren; auch
 haben für dieselben die für einen Tag gelösten Retour-Billets keine Gültig-
 keit. — Sonntags gilt nach allen Stationen der Thüringer Bahn für Tour
 und Retour der einfache Fahrpreis, mit Ausnahme der Schnellzüge.
 Auf die Tour- und Retour-Billets wird kein Freigepäd. expedirt.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

